

Synopse

Änderung des Gesundheitsgesetzes

	Änderung des Gesundheitsgesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2013/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 51^{bis} d) Ethikkommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission. Er kann die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären.	¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Ethikkommission und nimmt die Aufsicht über die Ethikkommission wahr. ² Der Regierungsrat kann zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Ethikkommission bezeichnen. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Ethikkommission regelt insbesondere: a) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ethikkommission; b) die Haftung; c) das Verfahren und den Rechtsschutz; d) die Finanzierung durch kantonale Beiträge und Gebühren;

¹⁾ BGS [111.1](#).

	<p>e) die Einzelheiten der Gebührenerhebung bis 50'000 Franken, wobei sich die Höhe der Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Komplexität der Gesuche richtet;</p> <p>f) die Aufsicht durch ein interkantonales Aufsichtsorgan.</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des interkantonalen Aufsichtsorgans und genehmigt die Reglemente über die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen des Aufsichtsorgans.</p> <p>⁴ Richten sich Rechtsschutz und Verfahren nach dem Recht des Kantons Solothurn, können Verfügungen der gemeinsamen Ethikkommission innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

